

Die Kreisleitung Sternberg vernachlässigt die Arbeit mit den Kandidaten

Im September 1950 stellte ich einen Antrag um Aufnahme in die Partei der Arbeiterklasse. Durch Beschluß der Grundorganisation wurde ich am 15. September 1950 als Kandidat aufgenommen. Nach Ablauf meiner zweijährigen Kandidatenzeit beantragte ich dann im August 1952 meine Aufnahme in den Mitgliederstand. Die Betriebsparteiorganisation des Postamtes Sternberg, bei dem ich als Landzusteller beschäftigt war, stimmten diesem Antrag zu. Er wurde dann an die Stadtparteileitung Sternberg weitergereicht. Auf wiederholte Anfragen erklärte mir der Genosse Manthey von der Stadtparteileitung Sternberg, daß mein Antrag an die Kreisleitung Wismar weitergereicht sei. In Wirklichkeit schmorten die Unterlagen bei dem Genossen Manthey im Schrank, denn er stieß erst nach einem Vierteljahr bei der Bildung der Kreisleitung Sternberg wieder darauf. Ich setzte jetzt meine ganze Hoffnung auf die neugebildete Kreisleitung Sternberg, denn sie wurde doch deshalb geschaffen, um näher an die Grundorganisationen und an die Genossen heranzukommen. Aber weit gefehlt, so schnell geht es bei manchen Genossen nicht. Wenn ich mich erkundigte, wurde ich stets mit Ausreden vertröstet.

Am Ende des Jahres 1952 befaßte sich die Kreisleitung mit meinem Antrag und stellte fest, daß ich eine Eintragung in die falsche Spalte vorgenommen hatte. Daraufhin war ich bei der Kreisleitung Sternberg und füllte sofort einen neuen Fragebogen aus. Da ich nun inzwischen zum Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft Post und Fernmeldewesen in Schwerin versetzt worden war, bekam ich meine Unterlagen im Januar 1953 erneut zurück mit dem Bemerken, ich gehöre jetzt nach Schwerin und müsse hier nochmals einen Antrag stellen. Obgleich ich noch im Kreis Sternberg wohne und zur Betriebsparteiorganisation des Postamtes Sternberg gehörte, wollte man sich wieder leicht dieser Angelegenheit entledigen. Ich entschloß mich, persönlich mit dem 1. Sekretär der Kreisleitung, Genossen Rieck, zu sprechen.

So schnell wie der Genosse Rieck die Versprechung gemacht hatte, mir zu helfen, so schnell war sie auch schon wieder vergessen.

Im Februar dieses Jahres war ich bei der Genossin Block in der Bezirksleitung Schwerin. Ich berichtete ihr über meine Parteiangelegenheit. Auch sie versprach mir, meine

Angelegenheit sofort zu überprüfen und mir Nachricht zu geben. Trotz mehrfacher Anfragen hat auch diese Genossin mir bis heute keine Nachricht gegeben.

Im März erhielt ich meine Unterlagen von der Kreisleitung Sternberg erneut zurück, ekj hundertprozentiger „Bürokrat“ hatte von seinem Rotstift im Fragebogen Gebrauch gemacht, so z. B. bei einigen Fragen, die sich um die Jahre vor 1933 handelten, schrieb ich „entfällt“, da ich im Jahre 1928 geboren bin. Die Kreisleitung verlangt aber, daß hier „keine“ eingetragen wird. Außerdem merkte sie jetzt „schon“, nach sieben Monaten, daß die Bürgschaften nicht ausreichend wären.

Ich brachte eine dritte Bürgschaft herbei und schichte am 3. April 1953 erneut sämtliche Unterlagen, so wie es gewünscht wurde, als Einschreibebrief an den Genossen Rieck ab. Ich hoffe, daß es jetzt das letzte Mal gewesen ist, denn langsam dürfte der Winterschlaf in der Kreisleitung Sternberg beendet sein. Ich bitte die Genossen der Kreisleitung um ihre Stellungnahme.

Walter Behn

Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft
Post und Fernmeldewesen Schwerin

Antwort auf Fragen aus der Parteiarbeit

Genossin Lucie Wolf aus Dessau sandte uns folgendes Schreiben:

Werte Genossen!

Hiermit bitte ich Euch, folgende Frage zu beantworten und zu klären: Bestehen bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Parteileitungsmitgliedes dieselben Vorschriften wie bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses eines BGL-Mitgliedes?

Ich bin in der VHZ-Schrott, VEB Dessau, in der Abteilung Arbeit als Sachbearbeiterin beschäftigt. Auf Grund von Einsparungen habe ich jetzt meine Kündigung erhalten. Da ich Leitungsmitglied der Betriebsparteiorganisation bin, hätte ich gern gewußt, ob die Parteileitung zu meiner Kündigung Stellung nehmen muß. In der Kreisleitung der SED in Dessau konnte ich keine befriedigende Auskunft darüber bekommen. Der 1. Sekretär meiner Grundeinheit wußte es auch nicht genau.
Lucie Wolf

Jede Parteileitung eines Betriebes oder einer Verwaltung würde sofort Einspruch erheben, wenn einem Genossen, der Mitglied der BGL ist, von der Betriebsleitung oder von der Leitung einer Verwaltung gekündigt wird. Sie würde unbedingt Aufklärung darüber verlangen, warum die Kündigung ausgesprochen wurde. Sie würde es auch schon darum tun, weil den BGL-Mitgliedern ein besonderer Kündigungsschutz zusteht.

Wie die Anfrage der Genossin Wolf zeigt, verhalten sich einige Parteileitungen bei der Kündigung eines Mitgliedes ihrer Grundorganisation ganz anders.

Der Beschluß des Politbüros vom 28. 4. 53 sagt uns: „Um die richtige Verteilung der Parteimitglieder und die ständige straffe Organisationsarbeit der Parteiorganisationen zu gewährleisten, bedarf der Arbeitsplatzwechsel von Parteimitgliedern und Kandidaten der Zustimmung der Kreisleitung.“

Das heißt, ebenso wie die Parteileitung eines Betriebes bemüht sein

wird, durch eine richtige Verteilung der Genossen die einzelnen Parteigruppen arbeitsfähig und stark werden zu lassen, so hat auch die Kreisleitung bzw. die Parteileitung beim Arbeitsplatzwechsel eines Genossen die Pflicht, zu erwägen, ob dieser Wechsel der Leistungsfähigkeit der Grundorganisation förderlich ist.

Natürlich heißt das nicht, daß jeder Genosse auf Grund seiner Mitgliedschaft zur Partei unkündbar ist. In jedem Falle aber ist es notwendig, daß die Parteileitung bei Kündigung oder bei Arbeitsplatzwechsel eines Genossen in einer Sitzung Stellung nimmt und sich mit der Betriebsleitung über den Grund der Kündigung unterhält. Die Parteileitung setzt dann die Kreisleitung vom Ergebnis der Aussprache in Kenntnis.

So behält die Kreisleitung die gute Übersicht über den Stand ihrer Kader, die ihr die Möglichkeit gibt, schwachen Grundorganisationen zu helfen.
Die Redaktion